

Satzung der „Stiftung It's for Kids“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1.1 Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung It's for Kids“.

1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hilden.

§ 2

Zweck der Stiftung, Steuerbegünstigung

2.1 Die „Stiftung It's for Kids“ mit Sitz in Hilden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Kriminalprävention durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

2.3 Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

2.3.1 Förderung und Aufbau von Kinderschutz-Zentren und vergleichbaren Einrichtungen als fachliche Hilfeeinrichtungen im Kinderschutz,

2.3.2 Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Personen in psycho-sozialen, medizinischen, pädagogischen und juristischen Berufen,

2.3.3 Entwicklung von neuen Kinderschutzkonzepten und Förderung konkreter Kinderschutzprojekte in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, bspw. Schulen, auch und insbesondere zum Schutz von Kindern vor Mobbing,

2.3.4 Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich Kinderschutz.

2.3.5 Unterstützung und Förderung präventiver Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Kinder und Jugendliche vor dem Abgleiten in die Kriminalität zu bewahren.



und/oder straffällig gewordene Jugendliche zu resozialisieren und vor einem Rückfall in die Kriminalität zu schützen.

- 2.3.6 Unterstützung und Förderung, insbesondere finanzieller Art, beim Aufbau von Anlaufstellen für Täterprävention zur Verhinderung von Kindesmissbrauch, sowie insbesondere zur Schaffung präventiver Therapiemöglichkeiten für gefährdete Personen.
- 2.4 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung der Unterstützung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- 2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und zum Zwecke des Einwerbens von Zustiftungen und Spenden verwendet werden.

§ 3

Erhaltung des Grundstockvermögens

- 3.1 Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3.2 Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensschichtungen sind zulässig, soweit nicht der Zuwendende aus Anlass der Zuwendung etwas anderes bestimmt. Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 3.3 Zustiftungen sind – vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands – in beliebiger Höhe jederzeit möglich.

